

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unterstützungsleistungen

1. Präambel

Der beauftragte Unternehmer bzw. das beauftragte Unternehmen samt der jeweilig für diesen Vertrag eingesetzten Mitarbeiter oder beauftragten Personen (im Folgenden „Auftragnehmer“) erbringt nach Maßgabe des Vertrages die ihm vom Auftraggeber übertragenen Arbeiten und Leistungen wie Beratung und/oder Unterstützung des Auftraggebers bzw. seines Kunden bei IT-Leistungen.

2. Allgemeines

- 2.1. Die genaue Beschreibung der jeweiligen Arbeiten (Leistungsverzeichnis), die Fertigstellungs- und Abnahmetermine, die Vergütung, der Einsatzort sowie die sonstigen Einzelheiten sind in Verträgen geregelt.
- 2.2. Die von den Parteien dem Vertrag beigelegten Anlagen werden Bestandteil des Gesamtvertrages. Auch für sie sowie für Änderungen und Ergänzungen gelten diese Bedingungen ausschließlich.

3. Zusammenarbeit

- 3.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer jeweils die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen.
- 3.2. Jede Vertragspartei ernennt einen sachkundigen Beauftragten, der die zur Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages erforderlichen Auskünfte erteilen und die damit zusammenhängenden Entscheidungen entweder selbst treffen oder veranlassen kann.
- 3.3. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit

- über den Stand der Arbeiten berichten,
- Einblick in seine die Erfüllung der Einzelverträge betreffenden Unterlagen gewähren,
- einen Meinungs- und Informationsaustausch mit dem von ihm zur Auftragsdurchführung benannten Beauftragten ermöglichen.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1. Der Auftragnehmer erledigt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Er ist jedoch nicht berechtigt, über Auftragsumfang oder Vergütung mit dem Kunden zu verhandeln oder Vergütungen entgegenzunehmen, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen bzw. mit diesem zusammenhängen.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei, sofern er die vorgegebenen Auftragsfristen einhält. Diese freie Zeiteinteilung findet ihre Grenzen in den Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen sowie in den Geschäftszeiten der Kunden.
- 4.3. Der Auftragnehmer versichert, dass er entsprechend den Vereinbarungen ausreichend qualifiziert ist. Die Anforderungen sind eindeutig im Vertrag zu definieren. Sollte sich der Auftragnehmer entgegen der vertraglichen Zusicherung für die ihm zugeordnete Aufgabenstellung als nicht ausreichend qualifiziert erweisen, so hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Arbeiten.
- 4.4. Kommt der Auftragnehmer länger als zwei Wochen der vereinbarten Tätigkeit nicht nach und lehnt der Kunde des Auftraggebers aus diesem Grunde eine weitere Unterstützung dieses Auftragnehmers ab, so kann der Auftraggeber den Einsatz einer gleichwertigen Ersatzperson vornehmen. Den daraus resultierenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen.
- 4.5. Einarbeitungszeiten für den Auftragnehmer werden – je nach Vorkenntnissen des Auftragnehmers – einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dem Kunden festgelegt. Dieses wird auch im Einzelvertrag festgehalten.
- 4.6. Terminabsprachen zwischen dem Auftragnehmer und dem Projektleiter des Auftraggebers oder Kunden haben rechtzeitig, also innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Auftragsbeginn zu erfolgen. Ist der Auftragnehmer aus dringenden persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) außerstande seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nachzukommen, so ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.7. Der Auftragnehmer unterliegt nicht dem Weisungsrecht der des Auftraggebers. Unberührt bleiben fachliche Weisungen, die das Ergebnis der Arbeiten betreffen.
- 4.8. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die freie Mitarbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, so dass der Auftragnehmer selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist.
- 4.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Mehrwertsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die eingenommenen Honorare eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

5. Erweiterung des Auftragsumfanges

- 5.1. Eine Erweiterung des Auftragsumfangs gegenüber dem Einzelvertrag bedarf grundsätzlich einer entsprechenden schriftlichen Nachtragsvereinbarung. Diese ist grundsätzlich vor dem Erbringen der eigentlichen Leistung abzuschließen.
- 5.2. In Ausnahmefällen, z.B. wenn sich erst während der Auftragsdurchführung herausstellt, dass der zur Auftragsbefreiung erforderliche Aufwand größer ist als von den Vertragsparteien angenommen und die Arbeiten unaufschiebbar sind, kann jedoch eine Erweiterung des Auftragsumfangs auch nachträglich schriftlich vereinbart werden.
- 5.3. Zusatzleistungen, die nicht mit Einwilligung des Kunden des Auftraggebers und ohne eine Nachtragsvereinbarung vorgenommen wurden, werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Abschluss eines Projektes ein Anschlussprojekt anzubieten. Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, ein zeitliches Mindestkontingent, das zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich als solches im Vertrag vereinbart und bezeichnet worden ist, zu vergüten. Im Falle der vorzeitigen Auflösung muss sich aber auch in diesem Fall der Auftragnehmer die Beträge anrechnen lassen, die er durch eine anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Vergütung / Zahlung

- 6.1. Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Arbeiten ergibt sich aus dem Vertrag. Dabei handelt es sich, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, um einen Festpreis, mit dem alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- 6.2. Der Auftragnehmer legt Rechnung über alle von ihm erbrachten Leistungen. Zahlungen des Auftraggebers erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und Leistungserbringung, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 6.3. Als Grundlage für die Berechnung von Personentagen gelten 8 Arbeitsstunden, die grundsätzlich zwischen 6.00 h und 23.00 h abzuleisten sind. Die Vorgaben und Arbeitszeiten des Leistungsempfängers sind dabei zu berücksichtigen. Zuschläge fallen nur an, wenn solche ausdrücklich vereinbart sind.
- 6.4. Die internen Vorgaben des Auftraggebers zur Fakturierdatenerfassung in dem dafür vorgesehenem System, zur evtl. Pflege des Service Management oder Ordermanagementsystems sowie zum Projektmanagement sind entsprechend vorheriger Abstimmung einzuhalten. Dies dient der Begründung, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Zahlungsansprüchen gegenüber dem Kunden. Der Auftragnehmer trägt bei Nichteinhaltung trotz vorheriger Mitteilung das Ausfallrisiko.
- 6.5. Der Auftragnehmer wird auf Basis des tatsächlichen angefallenen Aufwandes und des vom Auftraggeber abgenommenen Tätigkeitsnachweises monatlich nachträglich Rechnungen erstellen. Dabei ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15-minutengenau zu erfassen und abzurechnen. Die Tätigkeitsnachweise haben in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Form zu erfolgen.

7. Vergabe von Unteraufträgen

- 7.1. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufgaben ausschließlich selbst oder mit qualifizierten eigenen Mitarbeitern durchführen. Er ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Bereits zu Vertragsbeginn feststehende Unterauftragnehmer sind im Einzelvertrag festzulegen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist im Falle der Unterbeauftragung verpflichtet, die Unterauftragnehmer zur Einhaltung aller mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Bedingungen, insbesondere Ziffer 9 und 10 dieses Vertrages, zu verpflichten. Dazu gehört auch, dass der Unterauftragnehmer seine Mitarbeiter entsprechend auf Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet.

8. Abnahme/ Gewährleistung

- 8.1. Im Falle erfolgsorientierter Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von Leistungen jeweils anzuzeigen und das Leistungsergebnis zu übergeben. Der Auftraggeber hat die Leistungen unverzüglich zu prüfen und die Abnahme der Leistung schriftlich zu bestätigen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich von ihm festgestellte Mängel mitteilt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unterstützungsleistungen

8.2. Im Fall von Mängeln wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Nachfrist die Mängel nicht ab, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen.

8.3. Zeigen sich im Falle erfolgsorientierter Arbeiten nach der Abnahme der Leistung Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Mängel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer auf etwaige Mängel schriftlich hinweisen.

8.4. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Beseitigt der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb dieser Frist, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist setzen. Beseitigt der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

8.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen Rechte Dritter hervorgehen, frei.

9. Sonderbestimmungen für Dienstleistungen

9.1. Sollten die Dienstleistungen insgesamt nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt worden sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern der Auftraggeber diese schriftlich gerügt hat.

9.2. Unerhebliche Abweichungen bei der Erbringung der Dienstleistungen (wie verspätetes Eintreffen des Beraters von weniger als 30 Min. etc.) können nicht gerügt werden.

9.3. Sollte der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Nachfrist seine Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß erbracht haben, kann der Auftraggeber wahlweise

- vom Vertrag zurücktreten,
- eine Minderung der Dienstleistungsvergütung vornehmen,
- Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

9.4. Eine Nacherfüllung gilt nach erfolglosem Verstreichen der 2. Nachfristsetzung als fehlgeschlagen.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen

10.1. Sämtliche übertragbaren Rechte an und aus den Arbeits- und Entwicklungsergebnissen (End- und auch Zwischenergebnisse, Hardware und/oder Software sowie Bild- und Textmaterial einschließlich Aufzeichnungsträger), einschließlich etwaiger Erfindungen und Verbesserungen, die im Rahmen der Unterstützungsleistung unter diesem Rahmenvertrag erbracht bzw. erschaffen worden sind, gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung, spätestens jedoch mit der Ablieferung auf den Auftraggeber über.

10.2. Zugleich wird dem Auftraggeber die Zustimmung zur Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte sowie zur Gewährung von Unterlizenzen erteilt. Eine Verpflichtung zur Autorennennung und zur Benutzung der vorgenannten Rechte besteht für den Auftraggeber nicht.

10.3. Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung des jeweiligen Auftrages ist die Übertragung bzw. die Einräumung sämtlicher vorgenannter Rechte abgegolten.

10.4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer substantiiert behaupteten Schutzrechtsverletzung erhoben werden.

11. Geheimhaltung

11.1. Die Parteien werden auch nach Vertragsbeendigung alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung sich ergebender Kenntnisse interner Vorgänge und Verhältnisse der jeweiligen anderen Partei vertraulich behandeln, es sei denn, dass diese bereits offenkundig sind. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern sowie allen Personen auferlegen, deren sie sich zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben bedienen.

11.2. Bei Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer unaufgefordert sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsmaterialien einschließlich aller Kopien hiervon an den Auftraggeber herauszugeben. Kopien dürfen nur im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einbehalten werden und sind im Übrigen zu vernichten.

12. Datenschutz

12.1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder des Kunden erhalten kann. Diese Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, gegebenenfalls alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen.

13. Wettbewerbsverbot

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während und innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrages seine Leistungen bei Kunden des Auftraggebers, für die er bereits auf Grundlage Auftrages tätig war, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erbringen bzw. seine Leistungen dort anzubieten.

13.2. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, soweit (i) der Auftragnehmer nachweislich in einem Geschäftsfeld tätig ist, welches inhaltlich wesentlich von dem abweicht, worin der Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers bei dem jeweiligen Kunden Leistungen erbracht hat oder (ii) der Auftragnehmer bereits zu Vertragsschluss gleich gelagerte Geschäftsbeziehungen zu diesem Kunden pflegte und diese eindeutig in dem entsprechenden Vertrag dokumentiert sind.

13.3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommene Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- Euro zu zahlen.

14. Sicherheits-/ Ordnungsvorschriften

Der Auftragnehmer wird sich bzw. seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer verpflichten, sich allen Weisungen des Auftraggebers bzw. dessen Kunden zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Firmengelände ergehen.

15. Kündigung/ Vertragsbeendigung

15.1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Arbeiten, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Arbeiten.

15.2. Das Gleiche gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung – wenn der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund oder zu einem Zeitpunkt kündigt, nachdem der Auftragnehmer wegen der Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag zweimal und ohne Erfolg schriftlich abgemahnt wurde.

15.3. Im Übrigen endet der Vertrag gemäß den darin festgelegten Bedingungen.

16. Sonstiges

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen oder des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe liegende, wirksame Bestimmung ersetzen.

16.2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede über einen Verzicht auf die Schriftform.

16.3. Sollten Bestimmungen des Gesamtvertrages voneinander abweichende Regeln enthalten, gilt folgendes:

- der Vertrag (einschließlich Anlagen) geht diesen Allgemeinen Bedingungen für Unterstützungsleistungen vor,
- Anlagen und schriftliche Sondervereinbarungen zum Vertrag gehen dem Vertrag vor.

16.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg.

16.5. Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.